

Begründung zum Bebauungsplan "Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk"

„Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk“

Begründung

Planfassung: Mai 2003

Inhalt:

- 0 Vorbemerkungen**
- 1 Rechtsgrundlagen**
- 2 Anlass und Ziele**
- 3 Rahmenbedingungen**
 - 3.1 Planaufstellung**
 - 3.2 Geltungsbereich**
 - 3.3 Bauleitplanung**
- 4 Beschreibung des Vorhabens**

- 5 Inhalt des Bebauungsplanes**
 - 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - 5.1.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung**
 - 5.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der Anlagen**
 - 5.1.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
 - 5.1.5 Immissionsschutz**
 - 5.1.6 Flächen für Bepflanzung**
 - 5.2 Hinweise**

Anhang 1 Bericht zur Umwelt

0 Vorbemerkung

Der Bebauungsplan ist eine verbindliche Form der Bauleitplanung, er soll „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“ (BauGB §1 Abs.5).

Der vorliegende Bebauungsplan ist in der Verantwortung der Stadt Niemegek und in der Vertretung durch das Amt Niemegek, Landkreis Potsdam- Mittelmark, Land Brandenburg, aufgestellt worden.. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die vorliegende Planfassung beinhaltet:

- die Planzeichnung mit dem zeichnerischen Teil A, Maßstab 1 : 2500), den textlichen Festsetzungen im Teil B und dem Verfahren
- die Begründung, Stand Januar 2003
- den in den B'plan übernommenen Grünordnungsplan
- das Schallimmissionsgutachten als Anlage
- das Schattenwurfgutachten als Anlage

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141,1998, S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S.3108).
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Gemeinsamer Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.04.1997
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landerplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlaß des MUNR) mit Änderung veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 22 vom 29.05.02.
- Runderlaß Nr. 23/1/1996 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen (Windkrafterlaß des MSWV)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBi. I. S. 126) geändert Durch Gesetz zur Änderung der BbgBO und anderer Gesetze vom 18.12.1997 (GVBi. I, S. 124)

Begründung zum Bebauungsplan "Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegek"

- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbNatSchG) Vom 25.06.1992 (GVBi. I S. 208) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der Bbg. Bauordnung und anderer Gesetze vom 18.12.1997, geändert und durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BnatSchGNeuregG) vom 25 März 2002 (BGBl.:I, Nr. 22, S. 1193 ff) am 03 April 2002 bekanntgemacht.
- Drittes Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (3. BbgFRG) vom 17.12.1996
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BnatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert am 18.08.1997
- Regionalplan Havelland Fläming Stand: 18.12.1997, Genehmigung 23.02.1998
- Flächennutzungsplan der Stadt Niemegek Stand: Entwurf (noch nicht genehmigt)
- Mutterbodenschutz gem. § 202 BauGB
- Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 (GBI.I Nr. 22, S. 273, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17.06.1994 (GVBI.II Nr. 41, S. 560)
- Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten gem. §34 BbgNatSchG
- Schutz von Biotopen gemäß §32 Bbg.NatSchG

2 Anlass und Ziele

Mit der Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung wird ein Beitrag zur Reduzierung des CO₂ Ausstosses bei Stromerzeugung durch Verbrennung geleistet werden.

Die Windkraftnutzung ist ein wesentlicher Bestandteil zukunftsorientierter Umweltpolitik, da sie die Nutzung regenerativer Energie bedeutet.

Anlass für die Erarbeitung diese Bebauungsplanes ist der Beschluss der Stadtverordneten, für den derzeit in Entwurfsplanung befindlichen Flächennutzungsplan vorgesehenen Windkraftanlagenpark eine verbindliche Bauleitplanung zu erstellen.

Der gesamte Windkraftanlagenpark beinhaltet neben dem hier beschriebenen Teil auf Flurstücken der Gemarkung Niemegek den Teil der Gemeinde Haseloff Grabow, hierfür wurde ein separater Bebauungsplan erstellt.

Das gesamte, auf beiden Gemeindegebieten befindliche Planungsgebiet ist derzeit als Landwirtschaftsfläche genutzt. Auf dem Teilbereich Haseloff Grabow ist bereits eine Windkraftanlage vorhanden. Auf dem Teilbereich Niemegek existiert eine positiv beschiedene Bauvoranfrage bzgl. 3 Windkraftanlagen.

Da das Gebiet als Eignungsbereich für WKA eingestuft wurde gab es in der Vergangenheit einige Anfragen zur Errichtung von Einzelanlagen. Aus diesem Grund wurde der Beschluss gefasst über eine geordnete Bauleitplanung hier Baurecht für einen Windkraftanlagenpark zu schaffen.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.03.2000 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemeck“ gefasst.

3.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Furstücke Flur 11, Flurstücke 181,182,183,184,185,186, 187,188,189,190,191,192,193,194,195,196,197,198,199,200,201,202,203,204,205, 206,207,208,209,210,211,212,213,214,215,216,217,218,219,220,221,222,223,224, 225,226,227,228,229,230,231.

Die Gesamtfläche beträgt 92 ha.

3.3 Bauleitplanung

Von der Gemeinsamen Landesplanung bestehen zum Bebauungsplan Windkraftanlagenpark Niemeck – Haseloff keine Bedenken. Das Vorhaben entspricht hinreichend den Zielen der Raumordnung, so dass nach § 15(2) Abs. 1 von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

Der Bebauungsplan stimmt mit den Zielen des Regionalplanes Havelland Fläming und mit dem im Entwurf befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Niemeck überein.

4. Beschreibung des Vorhabens

Das für die Stadt Niemeck 92 ha große und für die Gemeinde Haseloff-Grabow 150 ha grosse Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der B 102 und in etwa 3 km Entfernung zur westlich gelegenen Stadt Niemeck am Nordrand des Flämings.

Das B-Plangebiet ist ein durch Ackerflächen geprägtes Gebiet, das von Wald umschlossen ist. Die Ackerflächen sowie die Forstflächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Innerhalb der Ackerflächen des Plangebietes befindet sich bereits eine, die landwirtschaftlichen Flächen durchquerende Hochspannungsleitung (110 KV Leitung). Östlich des Plangebietes, d.h. außerhalb des Geltungsbereiches, besteht bereits eine privat genutzte Windkraftanlage.

Ebenso existiert eine positiv beschiedene Bauvoranfrage bzgl. drei Windkraftanlagen.

Der hier beschriebene Bebauungsplan der Stadt Niemeck sieht die Errichtung von 4 Windkraftanlagen vor.

Begründung zum Bebauungsplan "Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegek"

Diese Erhöhung um einen Standort wurde möglich, da aufgrund des oben erläuterten Bauvorbescheides die ursprünglich zu erhaltende Sichtachse auf das Stadtbild gestört ist. Der Abstand zur B102 entspricht den Anforderungen an den Mindestabstand vom Brandenburgischen Straßenbauamt Potsdam..

Die verkehrstechnische Anbindung, zur Errichtung und Wartung der Anlagen, erfolgt über die B 102 und bestehenden Feldwegen. Die jeweilige Zuwegung erfolgt über geschotterte, insgesamt 5 m breite (4m Fahrfläche, je 0.5 m Bankett)Wege.

Die Anlagen haben eine max. Nabenhöhe von 100 m, der Rotordurchmesser beträgt max. 80m. Es handelt sich um eine getriebelose Konzeption mit variabler Drehzahl, Einzelblattverstellung und Drehung im Uhrzeigersinn. Die Abführung der Energie erfolgt bis zur Hauptentnahmestelle (ausserhalb des B-Plan-Gebietes) über Erdkabel, die im öffentlichen Wegebereich verlegt werden.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Planteil A nach § 9(1) Nr. 1 BauGB:

Die Sonstigen Sondergebiete SO-10, SO-11, SO-12 und SO-13 werden als „Sonstige Sondergebiete – Windpark“ festgesetzt.

5.1.2 Mass der baulichen Nutzung

Im Planteil A nach 9 (1) Nr.1 BauGB:

Im Planteil B nach 9 (1) Nr.1 BauGB:

Zulässig ist je eine Windkraftanlage je Sonstigem Sondergebiet mit einer Maximalen Nennleistung von 2 MW

*Die Höhe der baulichen Anlage wird auf max. 140 Meter festgesetzt.
Die Bezugshöhe ist in der jeweiligen Nutzungsschablone angegeben.*

Das Höhenbezugssystem ist das verbindliche System DHHN 92.

5.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Im Planteil B nach 9 (1) Nr.:1 BauGB:

Die zulässige befestigte Fläche ist die erforderliche Fundamentfläche sowie eine Zuwegung je WKA.

Für die unbefestigte Fläche innerhalb eines Sondergebietes wird die Nutzung als Landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Nebenanlagen sind ausgeschlossen

5.1.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im Planteil A nach 9 (1) Nr.:11 BauGB

Im Planteil B nach 9(1) Nr.: 11 BauGB

Zufahrtswege sind jeweils in einer Breite von 5 Metern, einschliesslich Bankette zulässig. Sie sind wasserdurchlässig auszuführen.

Die Entwässerung der Zufahrtswege erfolgt mittels Versickerung.

5.1.5 Flächen für Bepflanzung

Im Planteil A nach §9(1) Nr.: 25a BauGB

Im Planteil B nach §9(1) Nr.: 25a BauGB

Auf den in der Planzeichnung umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Schnitt A – A') in einer Breite von 3 Metern ist eine zweireihige freiwachsende Hecke mit einer Pflanzdichte von 0,33 Pfl/qm und mit einem Anteil von 30% Heistern gemäss Artenliste 1 zu bepflanzen.

Die Pflanzungen sind mit einem Schutzzaun gegen Wildverbiss in einem Zeitraum von 5 Jahren zu versehen.

Auf den gekennzeichneten Stellen sind Winterlinden (Tilia cordata), Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm anzupflanzen.

5.2 Hinweise

Bei den Massnahmen nach § 9 (1) Nr.: 25a BauGB sind ausschliesslich die Arten der folgenden Artenliste 1 zu verwenden.

Artenliste 1

Heister (Hei, o.B., 150-250)

Acer pseudoplatanus
Tilia cordata
Sorbus aucuparia
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata
Prunus avium
Malus sylvestris
Prunus domestica
Pyrus pyraster
Betula pendula
Salix caprea

Berg – Ahorn
Winterlinde
Eberesche
Eingrifflicher Weißdorn
Zweiggrifflicher Weißdorn
Vogel – Kirsche
Wild – Apfel
Pflaume
Wildbirne
Hängebirke
Sal - Weide

Begründung zum Bebauungsplan "Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk"

Sträucher (o.B., 60 – 100)

Prunus spinosa
Acer campestre
Cornus sanguinea
Carpinus betulus
Prunus spinosa
Rosa subcollina
Rosa subcanina
Rosa canina
Rosa corymbifera
Rhamnus catharticus

Schlehe
Feld – Ahorn
Blutroter Hartriegel
Hainbuche
Schlehe
Rose
Rose
Hunds – Rose
Hecken – Rose
Kreuzdorn